

Regelung des Umgangs mit privaten mobilen Endgeräten am HWG

1. Die Benutzung von Mobiltelefonen und privaten elektronischen Geräten jeglicher Art, mit denen Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen angefertigt, vervielfältigt oder ausgetauscht werden können, ist im Schulgebäude, auf den Schulhöfen und auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt. Mitgeführte private mobile Endgeräte sind ausgeschaltet und nicht sichtbar aufzubewahren. Dies gilt auch für alle Sportstätten außerhalb des Schulgeländes.

Bei Zuwiderhandeln müssen die Schüler*innen das Handy/Gerät nach Anweisung der Lehrkraft im Sekretariat im Haupt- bzw. Nebengebäude in einem verschließbaren Schrank deponieren. Beim ersten Zuwiderhandeln holen sie das Gerät am Ende des Schultages selbst wieder ab. Beim zweiten Zuwiderhandeln muss das Handy von den Eltern abgeholt werden. Beim dritten Zuwiderhandeln muss das Handy ebenfalls von den Eltern abgeholt werden und es erfolgt eine pädagogische Maßnahme oder eine Schulordnungsmaßnahme.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Klassenstufen 10-13 in Freistunden und in der Mittagspause. Zu diesen Zeiten dürfen die Schülerinnen und Schüler ihr Handy im Haupt- und Nebengebäude in den jeweiligen Klassen- und Kursräumen, in der Mediothek und im Oberstufenraum benutzen. Das Nebengebäude bleibt ansonsten komplett handyfrei.

2. In Ausnahmefällen kann eine Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern die private Nutzung eines Mobilgerätes gestatten.
3. Alle am Unterricht Beteiligten sollen sich ihrer Vorbildrolle innerhalb der Schulgemeinschaft bewusst sein und sich an diese Regelungen halten.